

Thesen KOF zur Neugestaltung des Rechts der Sozialen Entschädigung

- 1. Das für die Kriegsoffer geschaffene Bundesversorgungsgesetz kann in vielen Punkten den Ansprüchen an ein **zeitgemäßes Entschädigungsrecht** nicht mehr gerecht werden!**

Wir halten eine grundlegende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts für dringend geboten und begrüßen, dass alle einschlägigen Regelungen dieses wichtigen Bereichs der sozialen Sicherung in einem neuen Buch des SGB zusammengeführt werden. Zur Wiederherstellung der Teilhabe der Berechtigten halten wir auch ergänzende passgenaue Hilfen im Einzelfall für erforderlich. Der Katalog der Leistungen der KOF im BVG hat sich zur Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung und der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. am Leben in der Gemeinschaft bewährt.

- 2. Es soll **keine Leistungsver schlechterungen** geben!**

Im Besonderen für diejenigen Menschen, die bereits als Berechtigte nach dem BVG oder den Nebengesetzen anerkannt sind, sprechen wir uns für die Beibehaltung des Leistungsniveaus und einen Bestandsschutz für die Bezieher von Leistungen der KOF aus.

Wir erwarten, dass die Leistungsberechtigten nicht auf Leistungen nach dem SGB XII verwiesen werden. Es sollte auch eine Lösung gefunden werden die sicherstellt, dass Kriegsoffer, die erst im hohen Alter erstmals eine Leistung z. B. für stationäre Pflege benötigen, diese in dem vom bisherigen Recht vorgesehenen Umfang erhalten.

- 3. Die Einführung eines neu ausgerichteten Entschädigungsrechts erfordert eine ausreichende **Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten und Übergangsfristen!****

Zur Vorbereitung auf die Umsetzung des neuen Rechts wird in den Bundesländern aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage für organisatorische Maßnahmen sowie die Qualifizierung des vorhandenen Personals und neuer Beschäftigter ausreichend Zeit benötigt.

Die BIH regt an, ggf. einzelne Elemente der Reform, wie die schnellen Hilfen, vorzuziehen.

- 4. Im Recht der Opferentschädigung sollen auch bestimmte **Formen psychischer Gewalt** einen Anspruch auf Versorgung auslösen können!**

Einer möglichst klaren und gerichtsfesten Definition, welche Formen von Gewalt Ansprüche nach dem Opferrecht begründen können, kommt eine große Bedeutung zu. Formen psychischer Gewalt, die in ihrer Intensität einem tätlichen Angriff, also dem unmittelbaren Einwirken auf den Körper, gleichkommen oder diesem gleichzusetzen sind, sollten einbezogen werden.

5. **Schnelle Hilfen** sollen unbürokratisch erlangt werden können!

Wir befürworten die Einführung schneller Hilfen wie die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Trauma-Ambulanzen. Der Zugang zu dieser Unterstützungsform sollte niederschwellig angelegt sein und eine zeitnahe Intervention ermöglichen.

6. **Fallmanagement** für die Beratung und Unterstützung im sozialrechtlichen Bereich!

Insbesondere Opfer einer Gewalttat können auf eine ganzheitliche Unterstützung bei der Antragstellung und der Kommunikation mit der Verwaltung angewiesen sein. Für diese Aufgabe ist neben sehr guten Kenntnissen des Sozialrechts und des Verwaltungsverfahrens auch ausgeprägte Sozialkompetenz erforderlich. Wir begrüßen, dass das bereits regional erprobte Case-Management zukünftig bundesweit ein fester Bestandteil des Unterstützungsangebotes sein soll.

7. **Vorhandene Träger mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und das mit Zielsetzungen des SER bereits vertraute Personal der Hauptfürsorgestellen einsetzen!**

Die im SER und dem Sozialrecht erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptfürsorgestellen bieten mit ihrer hohen Fach- und Beratungskompetenz die Gewähr dafür, dass sowohl die neuen Zielsetzungen und Instrumente, als auch die Übergangsregelungen für die bereits nach dem BVG und den Nebengesetzen anspruchsberechtigten Menschen erfolgreich umgesetzt werden.

8. **Die gute Zusammenarbeit der Träger des SER unter dem Dach der BIH fortsetzen!**

Wir sprechen uns dafür aus, dass die gute Zusammenarbeit der Träger mit dem BMAS und dem Prüfungsamt des Bundes auch nach Inkrafttreten des neuen SER unter dem Dach der BIH fortgesetzt wird.

Die in gemeinsamer Arbeit erstellten und laufend aktualisierten bundeseinheitlichen Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge sind die Basis für die einheitliche Rechtsanwendung.

Wir sehen es als wichtige Aufgabe an, das Werk fortzusetzen und in ein aktuelles Handbuch zum neuen SER zu überführen.

9. **Erwartungen an das Bundesteilhabegesetz**

Die Hauptfürsorgestellen erwarten in der Eingliederungshilfe eine stärkere Personenzentrierung auch bei dem Verfahren zur Bedarfsfeststellung.

Eine Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung würde Anpassungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen erleichtern.